

5742/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6131/J - NR/1999 betreffend Berufstitel ao. Univ. Prof., die die Abgeordneten Dr. BRINEK und Kollegen am 21. April 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist nicht zutreffend, dass Anträge auf Verleihung von Berufstiteln (insbesondere Außer-ordentlicher Universitätsprofessor) vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr „zurückgewiesen“ wurden oder werden. Lediglich in Einzelfällen, in denen mit einer positiven Erledigung durch das Bundesministerium für Finanzen bzw. den Ministerrat (z.B. wegen Nichterfüllung der Richtlinien) nicht gerechnet werden kann, wird die den Antrag stellende Fakultät entsprechend informiert.

Im Falle des Berufstitels „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ ist durch die Einführung des Amtstitels Außerordentlicher Universitätsprofessor für Angehörige der Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten mit der 2. BDG - Novelle 1997, BGBl. I Nr. 109/97, zusätzlich zu den in den Richtlinien der Bundesregierung (Beschluss vom 30. Juni 1981) geregelten Voraussetzungen der Artikel IV, Absatz 2 der Entschließung des Bundespräsidenten vom 9. Juli 1990 betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. Nr. 493/1990, besonders relevant geworden. Diese Bestimmung normiert, dass Berufstitel neben Amtstiteln geführt werden können, wenn sie im wesentlichen Wortlaut mit diesen nicht gleich sind. Daher wurden in jenen Fällen, in welchen die Verleihung des Berufstitels Außerordentlicher Universitäts-

professor an Personen beantragt wurde, die diese Bezeichnung bereits als Amtstitel führen, die antragstellenden Fakultäten davon verständigt, dass in diesem Fall die Verleihung des Berufstitels Außerordentlicher Universitätsprofessor nicht vertretbar sei. Die Verleihung eines Berufstitels, der aus dem erwähnten Grund nicht geführt werden darf, erscheint nicht sinnvoll.

Die in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage (vierter Absatz) verwendete Formulierung enthält nur wenige Textbestandteile der entsprechenden Informationen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und ist daher bedauerlicherweise irreführend.

**Zu Frage 1:**

Die Behauptung, dass Fakultätsvorschläge für die Verleihung des Berufstitels Außerordentlicher Universitätsprofessor vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr generell zurückgewiesen werden, ist unrichtig.

**Zu Frage 2:**

Auf die Begründung für den angesprochenen Fall, der keine Zurückweisung sondern lediglich eine Information des Antragstellers darstellt, wurde oben bereits eingegangen. Die dargestellte Rechtslage ergibt sich bei jedem Übertritt eines Universitätsassistenten in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozenten.

**Zu Frage 3:**

Es liegt daher auch keine spezifische Benachteiligung von Medizinern bzw. Medizinerinnen vor.

**Zu Frage 4:**

Zur Rechtsgrundlage ist auf die Entschließung des Bundespräsidenten vom 9. Juli 1990, BGBl. Nr. 493, betreffend die Schaffung von Berufstiteln zu verweisen, insbesondere auf Art. IV Abs. 2.

**Zu Frage 5:**

Selbstverständlich wurden und werden die Aufgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr nach den Maßgaben der jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen wahrgenommen. Der Hinweis in der offenkundig als Grundlage der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage dienenden Information an einen konkreten Antragsteller entstand gerade aus der Tatsache, dass der zuständige Bundesminister den vollständigen Normenbestand auf einen konkreten Antrag anzuwenden hat und daher auch verpflichtet ist, darauf hinzuweisen, dass (wie im gegenständlichen Fall) die Führung eines als Auszeichnung verliehenen Berufstitels neben einem gleichlautenden Amtstitel nicht zulässig wäre.

**Zu Frage 6:**

Initiativen zur Änderung der Rechtsgrundlage für die Schaffung von Berufstiteln zur Auszeichnung von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, sind zur Zeit nicht bekannt. Zur Bearbeitung von entsprechenden Anträgen auf Titelverleihungen ist die derzeit geltende Rechtslage (Organisationsgesetze der Universitäten und Entschließung des Bundespräsidenten vom 9. Juli 1990) anzuwenden, wobei - wie erwähnt - auf den Art. IV Abs. 2 der mehrfach angeführten Entschließung Bedacht zu nehmen ist.

**Zu Frage 7:**

Die angeführten Rechtsgrundlagen werden schon derzeit und auch in Zukunft bei der Bearbeitung entsprechender Anträge angewandt.